

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Juni 1954

166/A.B.

zu 200/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. H a r t l e b und Genossen vom 2. Juni 1954, betreffend Jodierung des Kochsalzes, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass derzeit die Österreichischen Salinen jodiertes Speisesalz zum gleichen Preis wie unjodiertes Speisesalz in jeder beliebigen Menge, aber nur auf ausdrückliche Bestellung abgeben.

Eine Jodierung der gesamten zum Verschleiss gelangenden Speisesalzmenge - heisst es in der Anfragebeantwortung weiter -, gleichgültig ob dieselbe stumm oder deklariert durchgeführt würde, kann nur vom Bundesministerium für soziale Verwaltung angeordnet werden. Nur dieses Ressort wäre zur Prüfung der Frage zuständig, ob vom ärztlichen Standpunkt aus eine generelle Jodierung des von den Salinen zur Abgabe gelangenden Speisesalzes im Hinblick auf jene Verbrauchergruppen, denen die Aufnahme jodarmer Speisen ärztlich verordnet ist, überhaupt erwünscht wäre.

In technischer Beziehung wären die Österreichischen Salinen nach einer kurzen Anlaufzeit von ca. 4 Wochen ohne weiteres in der Lage, eine Jodierung des gesamten Speisesalzes durchzuführen.

-.-.-.-.-